

Initiative Inklusion Förderung von Arbeitsplätzen für ältere schwerbehinderte Menschen

Info-Blatt für Arbeitgeber

Wer wird gefördert

Gefördert werden Betriebe und Dienststellen, die ihren Sitz im Land Bremen oder im Land Niedersachsen haben.

Letzteres setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch seinen Hauptwohnsitz in Bremen oder Bremerhaven hat und nicht schon eine entsprechende Förderung durch das Land Niedersachsen erfolgt.

Was wird gefördert

Die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen, der das 45. Lebensjahr vollendet hat. Neu ist der Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird und der Arbeitsvertrag bei Stellung des Förderantrages noch nicht abgeschlossen worden ist. Der/die Arbeitnehmer/in muss schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein.

Das Arbeitsverhältnis muss spätestens bis zum **31.12.2015** aufgenommen worden sein.

Wie wird gefördert

1. Der Betrieb bzw. die Dienststelle erhält über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von bis zu € 416 zum Arbeitslohn. Die Förderhöhe orientiert sich auch an Art und Schwere der Behinderung. Die Förderung darf den tatsächlich geschuldeten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Die Förderung ist vom Betrieb bzw. von der Dienststelle zu beantragen. Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- Gemeinsamer Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven und des Jobcenter Bremen
Arbeitgeber-Hotline: 01801 - 66 44 66 (Festn. 3,9 ct/min; Mobil. höchs. 42 ct/min)
E-Mail: Bremen-Bremerhaven.Arbeitgeber@Arbeitsagentur.de
- Jobcenter Bremerhaven
Herr Kleem, Tel.: 0471 - 9449 660
E-Mail: Jobcenter-Bremerhaven.Markt-Team-651-U25-Reha-SB@Jobcenter-Ge.de

Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven oder dem zuständigen Jobcenter abzugeben. Dort wird der Antrag bearbeitet und erst im Anschluss daran an das Amt für Versorgung und Integration Bremen weitergeleitet. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen ist für die Entscheidung über die Förderung und die Auszahlung zuständig.

2. Der Betrieb bzw. die Dienststelle erhält bei Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses nach Abschluss der 24-monatigen Förderung einmalig eine Prämie.

Die Prämie beträgt

- € 6.000 bei Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und
- € 1.500 bei Übernahme in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis.

Die Prämien sind - formlos - gesondert und direkt beim Amt für Versorgung und Integration Bremen zu beantragen.

Warum wird gefördert

Ziel ist es, die Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voranzubringen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ ins Leben gerufen. Die Förderung wird mit Mitteln des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds sowie mit Mitteln der vom Amt für Versorgung und Integration Bremen verwalteten Ausgleichsabgabe finanziert.

Weitere Informationen

Die Förderbestimmungen ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Regelungen:

- Richtlinie Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 09.09.2011
- Kooperationsvereinbarung (KV) zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Initiative Inklusion vom 06.12.2012
- Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Durchführung der Handlungsfelder 2 und 3 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ in der Freien Hansestadt Bremen (DRL) vom 19.12.2012

Ihre Ansprechpartnerin beim Amt für Versorgung und Integration Bremen

Herr Berke

Telefon: 0421 - 361 - 53 29

E-Mail: Jens.Berke@Versorgungsamt.Bremen.de

Auf der Homepage des Amtes für Versorgung und Integration Bremen finden Sie die Förderbestimmungen und die Antragsformulare:

www.avib.bremen.de